

Entscheidung Aktenzeichen NetzDG0542021

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Post, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 26.10.2021 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des nachbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 28.10.2021 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt erfüllt keinen Tatbestand eines der in § 1 Abs. 3 NetzDG genannten Delikte und ist damit

nicht rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Am 23.04.2017 veröffentlichte die Nutzerin H... auf ihrer Profilseite auf der Plattform [...] ein öffentlich sichtbares Posting wie folgt:

[...]

Die in der vorgezeigten Collage eingebettete (vermeintliche) Titelseite des für seine markant gestalteten Titelseiten bekannten Time Magazine zeigt das Cover des vorgenannten Magazins vom 28.11.2011 in abgewandelter Form. In der Original-Ausgabe des Time Magazine vom 28.11.2011 wurde eine kritische Reportage über die Machtpolitik des türkischen Präsidenten R. T. E. veröffentlicht. Das Original-Cover des Time Magazine vom 28.11.2011 ist wie folgt gestaltet:

[...]

Das in die Collage eingebettete Cover zeigt – in Abweichung zum Original-Cover – das Gesicht E.s, das optisch mit dem Gesicht Adolf Hitlers verschmolzen ist und so beide Personen gleichzeitig

erkennen lässt. Am linken Arm des abgebildeten E. wurde per Fotomontage eine Armbinde mit Hakenkreuz hinzugefügt. Neben dieser E.-Hitler-Montage ist folgender Text abgebildet: *„Seid Ihr denn alle blind? Es ist genau so, wie 1932-33 bei uns in Deutschland. Erst verhaftet, dann Knast, dann trotzdem kandidiert. Dabei hat es dann für eine absolute Mehrheit nicht gereicht – Koalition – dann Ermächtigungsgesetze, dann alle Gegner mundtot gemacht, dann kam der 2. Weltkrieg mit zig Millionen Toten! Wacht auf!“*

Das Posting erfolgte im zeitlichen Nahbereich eines Verfassungsreferendums in der Türkei am 16.04.2017, in dessen Zuge erhebliche Mehrkompetenzen beim türkischen Staatspräsidenten gebündelt wurden und dessen Macht so erheblich gestärkt wurde.

Das Posting ist dem Prüfungsausschuss der FSM am 26.10.2021 zur Prüfung vorgelegt worden. Die Prüfungskommission, bestehend aus drei Volljuristen, hat über das Posting am 28.10.2021 beraten und nach Sichtung der Collage einstimmig entschieden, dass das Posting gegen keinen Tatbestand eines der in § 1 Abs. 3 NetzDG genannten Delikte verstößt.

II. Entscheidungsgründe

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Die abschließende Aufzählung in § 1 Abs. 3 NetzDG umfasst auch die Straftatbestände des Verbreitens von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen gem. § 86 StGB, des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen gem. § 86a StGB sowie das Äußerungsdelikt „Beleidigung“ gem. § 185 StGB, deren tatbestandliche Verletzung hier allein in Betracht kommt.

Die Erfüllung der vorgenannten Straftatbestände scheidet vorliegend aus.

1. Keine Strafbarkeit nach §§ 86, 86a StGB

Die Erfüllung der Straftatbestände der §§ 86, 86a StGB könnte sich vorliegend allenfalls in der Abbildung des deutlich sichtbaren Hakenkreuzes in der Armbinde, die E. in der Fotomontage an den linken Arm gesetzt wurde, erschöpfen.

Eine Erfüllung der Straftatbestände des Verbreitens von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen gem. § 86 StGB und des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen gem. § 86a StGB scheidet vorliegend jedoch aus, weil deren Anwendungsbereich jeweils nicht erfüllt ist. Anwendungsbereich der §§ 86, 86a StGB ist der Schutz der inneren Ordnung

der Bundesrepublik Deutschland und der Schutz der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Geschützt werden soll der Gedanke der Völkerverständigung, indem die §§ 86 f. StGB verfassungskonform inhaltliche Werbung für die Ziele verfassungsfeindlicher Organisationen sanktionieren (MüKoStGB/Anstötz, 4. Aufl. 2021, StGB § 86 Rn. 1).

Die Nutzerin H... hat die Collage aber gerade nicht veröffentlicht, um mit dem Hakenkreuz für den Nationalsozialismus und seine Ziele zu werben und um sich mit einer nationalsozialistischen Gesinnung gegen den freiheitlich demokratischen Rechtsstaat zu positionieren, sondern vielmehr, um mit der bildlichen Verknüpfung des Hakenkreuzes mit E. einen kritischen Bezug zu seiner Politik herzustellen, auf eine zunehmend totalitäre und die Opposition und andere Kontrollorgane entmachtende Politik aufmerksam zu machen und vor dieser zu warnen. Bezweckt war damit genau das Gegenteil dessen, was §§ 86, 86a StGB sanktionieren, nämlich – augenscheinlich mit Blick auf das türkische Verfassungsreferendum vom 16.04.2017 – eine Warnung vor bedenklichen politischen Entwicklungen und Machtkonzentrationen in einem anderen Land.

Der Regelungsbereich der §§ 86 und 86a StGB ist damit nicht eröffnet.

2. Keine Strafbarkeit nach § 185 StGB

Auch eine Erfüllung des objektiven Tatbestands der Beleidigung nach §§ 185 StGB scheidet vorliegend aus.

Unter einer Beleidigung ist der Angriff auf die Ehre eines anderen durch die Kundgabe von Nicht-, Gering- oder Missachtung zu verstehen (vgl. Schönke/Schröder/Eisele/Schittenhelm, a. a. O., § 185 Rn. 1 m. w. N.). Erforderlich ist, dass dem Verletzten der sittliche, personale oder soziale Geltungswert durch das Zuschreiben negativer Qualitäten ganz oder teilweise abgesprochen wird (vgl. Schönke/Schröder/Eisele/Schittenhelm, a. a. O., § 185 Rn. 2 m. w. N.). Die Missachtung der Persönlichkeit stellt daher nur dann eine Beleidigung dar, wenn der andere damit gerade in seiner Ehre im Sinne seines sittlichen, personalen oder sozialen Geltungswerts getroffen werden soll (vgl. Schönke/Schröder/Eisele/Schittenhelm, a. a. O.). Hierzu ist der objektive Sinngehalt der Äußerung durch Auslegung unter Berücksichtigung der Gesamtheit der äußeren und inneren Umstände zu ermitteln (vgl. Schönke/Schröder/Eisele/Schittenhelm, a. a. O., § 185 Rn. 8).

Soweit es sich um Äußerungen im politischen Meinungskampf oder um Beiträge zur öffentlichen geistigen Auseinandersetzung handelt, müssen hierbei die Gesichtspunkte und Maßstäbe, mit deren Hilfe der Inhalt der Äußerung ermittelt wird, mit Art. 5 Abs. 1 GG vereinbar sein; unzulässig ist danach eine weite Auslegung im Interesse eines wirksamen Ehrenschatzes und das Abstellen auf den

flüchtigen Leser (vgl. BVerfGE 43, 130 ff.; Schönke/Schröder/Eisele/Schittenhelm, a. a. O., § 185 Rn. 8a).

Besonderen Schutz genießen satirische Darstellungen, die neben einer Schutzwürdigkeit der Meinungsäußerungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG auch eine Schutzwürdigkeit der Kunstfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG für sich in Anspruch nehmen können. Da es der Satire wesensimmanent ist, mit Übertreibungen und Überspitzungen einen gesellschaftlichen oder politischen Missstand plakativ und ironisch-überspitzt anschaulich zu machen, ist der Kerngehalt der mit der satirischen Abbildung transportierten Aussage zunächst von ihrem satirischen Gewand zu entkleiden und sodann zu überprüfen, ob die satirische Darstellung selbst und die mit der satirischen Darstellung vermittelte Botschaft (auch) einen meinungsbildenden Charakter hat. Wenn diese Frage zu bejahen ist, also die vermittelte Botschaft sich nicht in einer reinen Formalbeleidigung erschöpft, kommt der satirischen Darstellung auch der Schutz der Kunstfreiheit zugute. Diese findet ihre Schranke nur im Verfassungsrecht. Es bestünde dann die Notwendigkeit, in einer umfassenden Abwägung der widerstreitenden Grundrechte – hier der Kunst- und Meinungsfreiheit und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Abgebildeten – vorzunehmen und zu ermitteln, welches Grundrecht überwiegt.

Ausgehend hiervon ist der Tatbestand der Beleidigung nicht erfüllt.

Die Darstellung E.s mit Attributen, die an Adolf Hitler erinnern, verfolgt erkennbar nicht alleine den Zweck, den Abgebildeten in seiner Ehre herabzusetzen und zu beleidigen, sondern vielmehr als plakatives, aufmerksamkeitshaschendes Werkzeug, um so auf einen empfundenen politischen Missstand in der Türkei aufmerksam zu machen. Insbesondere in Verbindung mit dem Begleittext wird deutlich, dass es der Veröffentlicherin darauf ankommt, wachzurütteln, indem sie vermeintliche Parallelen zwischen dem Aufstieg und der undemokratischen Machtpolitik Adolf Hitlers und E.s aufzeigt und davor warnt, dass sich ein ähnliches Machtgefüge in der Türkei etablieren könnte wie seinerzeit in Deutschland 1932-33. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Abgebildeten tritt dahinter zurück, weil Personen des öffentlichen Lebens insgesamt und Politiker im Besonderen eine höhere Toleranzschwelle haben müssen als Privatpersonen – dies gilt insbesondere für Politiker, die, wie E., nicht selten selbst mit stark übertriebenen rhetorischen Bildern zum Zwecke der Aufmerksamkeitserlangung arbeiten.